

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, OB-Referat - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Nachrücken von Herrn Michael Rochlitz,
Keplerstraße 81 A, 69120 Heidelberg
hier: Feststellung gemäß §§ 29 und 31
Gemeindeordnung (GemO)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	11.10.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest:

- 1. Herr Michael Rochlitz rückt gemäß § 31 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) als Nachfolger für die ausgeschiedene Stadträtin Frau Margrit Nissen für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl in den Gemeinderat nach.*
- 2. Hinderungsgründe im Sinne des § 29 in Verbindung mit § 18 GemO liegen nicht vor.*

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Nach dem Ausscheiden von Frau Stadträtin Margrit Nissen aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg ist Herr Michael Rochlitz, Keplerstraße 81 A, 69120 Heidelberg nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 13.06.2004 nächster Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der SPD.

Herr Rochlitz wurde angeschrieben und gefragt, ob er für den Fall, dass der Gemeinderat das Vorliegen von wichtigen Gründen nach § 16 Gemeindeordnung (GemO) bei Frau Stadträtin Margrit Nissen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat bestätigt, bereit sei, in den Gemeinderat einzutreten. Dies hat Herr Rochlitz mit Schreiben vom 11.08.2007 bestätigt. Er hat außerdem erklärt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO nicht vorliegen.

gez.

Dr. Eckart Würzner